



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

Sudan (Republik Sudan)

Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Geburtsurkunde (Official Extract from the General Birth Register),
ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- C) Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung
 - 1.) ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung
 - oder
 - 2.) bei Antragstellern islamischen Glaubens:
ausgestellt durch das Sharia-Gericht
 - 3.) bei Antragstellern mit Zugehörigkeit zu einer sonstigen anerkannten Religionsgemeinschaft:
ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde
- D) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen sowie zur inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Urkunden zu A) und B), abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten
- E) zusätzlich, wenn keine Unterlagen zu C) beigebracht werden können und sich der Antragsteller im Sudan aufhält:
aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen, abgegeben vor einem Notar.
- F) Eheeinwilligung durch den Ehevormund für die erste Eheschließung einer muslimischen Frau in urkundlicher Form, in der auch der Name des anderen Partners genannt sein muss.

Stand: 03.06.2016

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

- G) Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf es zur Eheschließung der Einwilligung des Vaters in urkundlicher Form. Sollte der Vater bereits verstorben sein, ist die Einwilligung durch die Mutter zu erklären.

Bezüglich F) und G) ist Punkt 15. der „Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter“ auf der Homepage des OLG Rostock zu beachten.

Die Voraussetzungen für die Legalisation von öffentlichen Urkunden aus dem Sudan sind derzeit nicht gegeben. Im Befreiungsverfahren sind daher die **Unterlagen zu A), B), E), F) und G) mit dem Ergebnis einer inhaltlichen Prüfung der deutschen Auslandsvertretung** einzureichen. Näheres zur Urkundenprüfung ergibt sich aus einem Merkblatt der deutschen Botschaft Khartum, das über die Seiten des Auswärtigen Amtes abrufbar ist.